

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 13.

München, den 28. März 1874.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verhütung von Feuergefährungen durch leicht Feuer fangende Gegenstände betr. — Bekanntmachung, die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechts-candidaten betr. — Bekanntmachung, die Aufhebung der Kronenthaler und Conventionsmünzen betr. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordensverleihung. — Vice-Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika zu Ludwigshafen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verhütung von Feuergefährungen durch leicht Feuer fangende Gegenstände betr.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf §. 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und vorbehaltlich der Vorschrift in §. 367 Ziff. 6 l. c. auf Grund des Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 zur Verhütung von Feuergefährungen durch leicht Feuer fangende Gegenstände zu verordnen, was folgt:

#### §. 1.

Als Stoffe, auf welche die nachstehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben, werden erklärt: